

Gesetzbuchs zu Fassung gültiger Beschlüsse erforderte Hälfte nicht nach der Kopffzahl, sondern nach dem Gesellschaftscapitale u. s. w. berechnet.

§ 25.

Der Vorstand hat Sorge zu tragen, daß über alle Beschlüsse der § 11 Nr. 8 gedachten Art, sowie des Vorstands selbst, dafern Letzterer aus mehreren Personen besteht, wahrheitsgetreue Niederschriften aufgenommen, auch die zur Uebersicht der Vermögenslage der Genossenschaft erforderlichen Bücher geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres die Rechnung des verflossenen Jahres vorlegen, doch kann diese Frist statutarisch auf ein Jahr verlängert werden.

Die für die Genossenschaft geführten Bücher genügen den Mitgliedern gegenüber zum Beweise einer der Genossenschaft obliegenden Verbindlichkeit, und die in Generalversammlungen aufgenommenen Protokolle haben, wenn sie von dem die Verhandlung leitenden Vorsitzenden und mindestens zwei anderen, bei den Beschlüssen mitwirkenden Personen nach dem Vorlesen unterschrieben sind, gegen die Genossenschaftsmitglieder volle Beweiskraft.

Sämmtliche Niederschriften und Bücher sind während zehn Jahren, vom Tage der Aufnahme, beziehentlich des letzten darin geschehenen Eintrags an gerechnet, aufzubewahren. Dasselbe gilt in Betreff der Geschäftsbriefe, Inventuren und Bilanzen.

§ 26.

Sobald sich die Unfähigkeit einer Genossenschaft, ihre Schuldverbindlichkeiten ganz zu erfüllen, ergibt, ist dem Gerichte vom Vorstande Anzeige davon zu machen, auch jede Zahlung zu unterlassen.

§ 27.

Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß der statutarische Zweck nicht überschritten wird, und ist, wenn gesetzwidrige Zwecke verfolgt oder ohne die § 72 Abs. 2 erforderte Genehmigung öffentliche Angelegenheiten zum Gegenstande der Berathung oder Beschlußfassung gemacht werden, mit einer Geldbuße bis zu 200 Thalern zu belegen.

Die Unterlassung der § 26 vorgeschriebenen Anzeige zieht Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten nach sich. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu 100 Thalern erkannt werden.